

**SCHUTZZONENREGLEMENT
FÜR DIE QUELLWASSERFASSUNG HÖHGADEN
DER
WASSERVERSORGUNG ALTENDORF**

Öffentliche Auflage vom 18. Sept. 2017 bis am 17. Okt. 2017

Vom Gemeinderat Altendorf erlassen am 04. Dez. 2017

Der Gemeindepräsident


.....

Der Gemeindeschreiber


.....

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

mit RRB Nr.12.....

vom9. Januar 2018.....

Der Landammann


.....



Der Staatsschreiber


.....

25.08.2017

Frei + Krauer AG, Rapperswil

I ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Fassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

- ❖ Zone S1 Fassungsbereich
- ❖ Zone S2 Engere Schutzzone
- ❖ Zone S3 Weitere Schutzzone

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.

Die Zone S2 soll die Fassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen schützen.

Die Zone S3 ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Diese Zonen entsprechend den Grundwasserschutzzonen im Sinne von Artikel 20 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes sowie von Artikel 29 und Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG);

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV);

Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG);

Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, GSchG-VV);

Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL 2004 (heute Bundesamt für Umwelt, BAFU);

Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft, Umwelt-Vollzug, BAFU und Bundesamt für Landwirtschaft BLW 2011;

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81, ChemRRV);

Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 12. Mai 2010 (SR 916.161 Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV);

Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 28. Juni 2005 (SR 814.812.34, VFB-LG);

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0, WaG), Art. 18;

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01, WaV), Art. 25, 26, 27;

Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, BUWAL 2002, (heute BAFU);

Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (SR 817.022.11, TBDV)

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Grundwasserschutzzone bilden die hydrogeologischen Berichte vom 06. März 2012 und 20. Mai 2016, verfasst durch Geologisches Büro Dr. Lorenz Wyssling AG, 8118 Pfaffhausen.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Grundwasserschutzzone ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1: 1000, erstellt durch Frei + Krauer AG, 8640 Rapperswil, mit Datum vom 08. August 2016.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Die Bestimmungen dieses Schutzzonenreglements beziehen sich auf die heutige Nutzung gemäss Zonenplan vom 09. November 2001, ergänzt 09. August 2011. Die mittlere Quellschüttung beträgt 20 l/min.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der Gemeindekanzlei Altendorf und bei der Wasserversorgung Altendorf jederzeit eingesehen werden.

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5 Zone S3, weitere Schutzzone

In der Zone S3 gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 5.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Art. 5.1lit. b)-e) verboten. Allfällige landwirtschaftliche Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.

Die Verwendung von Recyclingbaustoffen ist verboten.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen, inklusive Hausanschlüsse und Schächte, müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtheitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtheitsanforderungen für eine Grundwasserschutzzone zu genügen. Sämtliche Schmutzwasserleitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen: Neuanlagen erstmals vor Inbetriebnahme, bestehende Anlagen erstmals nach Inkrafttreten dieses Reglements.

Meteorwasserleitungen: Neue Meteorwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf deren Dichtheit (gemäss SIA Norm 190) zu überprüfen. Später sind sie alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu überprüfen.

Wo Strassen- oder Meteorwasser an Mischwasserkanalisationen angeschlossen werden, ist zu gewährleisten, dass die Dichtheit sowie die Kontrollierbarkeit des Mischwassersystems erhalten bleiben.

Bestehende Güllegruben und Mistplatten sowie Grünfuttersilos sind alle fünf Jahre zu entleeren und auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Erdverlegte Jaucheleitungen sind alle fünf Jahre einer Dichtheitskontrolle zu unterziehen (1,5-facher Betriebsdruck).

Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

Das Versickern von Abwässern (mit Ausnahme von unverschmutztem Dachwasser) sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.

Das Versickern von Dachwasser darf nur flächig über eine biologisch aktive Bodenschicht oder über eine humusierte Mulde erfolgen.

c) Strassen

Das Erstellen von neuen Strassen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte ist eine dichte Strassenentwässerung mit Ableitung des Strassenabwassers ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erstellen.

Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) entsprechend anzupassen.

d) Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Für Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege ohne dichten Belag entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Zone S3 das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

e) Parkplätze

Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitung ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu versehen.

Bei Parkplätzen und Garagenvorplätzen ohne Wasseranschluss und ausschliesslich privater Benützung sind keine besonderen Massnahmen erforderlich. Es muss jedoch ausgeschlossen sein, dass das anfallende Wasser punktuell versickern kann.

Für gewerblich genutzte Einzelparkplätze, die auch dem Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung dienen, sowie für grössere Parkplatzanlagen allgemein sind ein dichter Belag, Randbordüren und eine entsprechende Entwässerung erforderlich.

f) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Für Ausnahmen (z.B. Heizöl) gelten Art. 22 GSchG und Lit. 221 Abs. 1 GSchV. Im Sinne einer Ausnahme sind folgende Anlagen zulässig:

- Freistehende Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit weniger als 450 Liter Nutzvolumen je Schutzbauwerk, ebenso freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zu Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben (inklusive die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Einrichtungen) für längstens zwei Jahre; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen.
- Betriebsanlagen, wie hydraulische Lifte oder Transformatoren, mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bis zu 2000 Liter.

Das Errichten und Betreiben sämtlicher Anlagen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Für die oben aufgeführten und damit verbundenen Anlagen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

g) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

Zelt- und Wohnwagenplätze sind nur gestattet, wenn die sanitären Einrichtungen vorhanden sind, und diese der SIA Norm 190 für die Zonen S entsprechen. Es ist eine Bewilligung des Amtes für Umweltschutz einzuholen.

h) Holzlagerplätze

Das Erstellen von Holzlagerplätzen braucht eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

Die Berieselung ist verboten.

Das Lagern von behandeltem Holz ist verboten.

i) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub zugelassener Bauten und Anlagen).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Terrainveränderungen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art sowie das Ablagern von Abfällen ist verboten.

j) Sportanlagen

Der Bau von Trainings- und Spielplätzen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Es wird nur der Einbau von Produkten bewilligt, die in ihrem Kurz- und Langzeitverhalten keine negativen Einflüsse auf die Grundwasserqualität haben.

Trainings- und Allwetterplätze mit Kunststoffbelägen sind zugelassen, wenn sie auf einem dichten Unterbau aufgebaut und das anfallende Niederschlagswasser aus der Grundwasserschutzzone geleitet wird.

Das Erstellen von Kunsteisflächen und öffentlichen Schwimmbädern ist verboten.

Art. 5.2 Bewirtschaftung

a) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang, Acker- und Obstbau sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Überwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.

b) Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigten Boden.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde.

Bezüglich Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger siehe Art. 5.3, Lit. a) und b) dieses Reglements.

c) Wald

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Art. 25, 26 und 27 der Waldverordnung (WaV) nicht eingeschränkt.

Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 5.3, Lit. a) und b) dieses Reglements.

d) Rebbau

Bei Rebkulturen ist durch eine geeignete Anbaumethode der Brachflächenanteil zeitlich und örtlich auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

e) Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Herbeiführen von Totalbrache mit Herbiziden.
- Das Anlegen und Betreiben von Container-Kulturen.

Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzen- und Holzschutzmittel

Landwirtschaft

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen sowie Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und nach der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) vom 18. Mai 2005.

In der ganzen Grundwasserschutzzone (S1, S2 und S3) ist das Lagern und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln mit dem Piktogramm „Umweltgefährdend“ verboten.

Zu beachten sind die im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis des Bundesamtes für Landwirtschaft aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet.

Wald

Pflanzen- und Holzschutzmittel sind Insektizide, Fungizide, Rodentizide, Wildschadenverhütungsmittel, Wundverschlussmittel, Lockstoffe und Mittel zur Behandlung von geschlagenem Holz im Wald, sowie Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Pflanzen- und Holzschutzmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

In allen Fällen dürfen Pflanzen- und Holzschutzmittel im Wald nur unter Anleitung von Fachleuten (im Besitz der Fachbewilligung Wald) und bei Vorliegen einer Anwendungsbewilligung im Einzelfall eingesetzt werden.

In der Zone S3 dürfen Pflanzen- und Holzschutzmittel zudem nur angewendet werden:

- Zur Behandlung von Holz im Wald, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können, und gegen die Erreger von Waldschäden selbst.
- Zur Behebung von Wildschäden in natürlichen Verjüngungen und bei Wieder- oder Neupflanzungen.

b) Dünger

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten bzw. des Bundesamtes für Landwirtschaft.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im Weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Landwirtschaft

- Das Ausbringen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.
- Es ist verboten, Gülle auf wassergesättigten, ausgetrockneten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.
- Jauche und Handelsdünger, die Stickstoffe enthalten, dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist verboten.
- Die Verwendung von Gülle in den Reben ist nicht zugelassen.

Wald

Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen ist verboten. Ausnahmen können gemäss Waldverordnung (WaV) Art. 25 und 27 im speziellen Fall durch den kantonalen Forstdienst bewilligt werden.

Art. 5.4 Übergeordnete Strassen

Für übergeordnete Strassen mit häufigem Verkehr mit wassergefährdenden Stoffen, sind Schutzmassnahmen im Sinne der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV) und der Wegleitung „Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen“ (BUWAL 2002, heute BAFU) vorzusehen.

Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau/Sanierung) diesen Vorschriften anzupassen.

Art. 5.5 Wärmenutzung aus Boden bzw. Wasser

Das Erstellen und Betreiben von Erdregistern/Wärmekörpern (Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten) ist erlaubt. Der Abstand zum höchsten Grundwasserspiegel muss hierbei mindestens 2 m betragen. Es sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Anlagen, welche die Temperatur des Grundwassers verändern (Grundwasser-Wärmepumpenanlagen) oder den Grundwasserleiter durchstossen (Erdsonden-Wärmepumpenanlagen), sind nicht gestattet.

Art. 6 Zone S2, engere Schutzzone

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S2 folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 6.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen ist nicht zulässig; die Behörde kann aus wichtigen Gründen und wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann, Ausnahmen gestatten.

Ausnahmefälle bezüglich bestehender Anlagen:

In Ausnahmefällen kann die Bewilligung zur Erweiterung oder Sanierung bestehender Hoch- und Tiefbauten innerhalb der bestehenden Grundmauern erteilt werden, wenn die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Massnahmen getroffen werden und gegenüber dem bestehenden Zustand keine zusätzliche Gefährdung der Fassung entsteht.

Bestehende Anlagen haben mindestens den Bedingungen einer Zone S3 zu genügen. Insbesondere werden beim Wiederaufbau folgende Anforderungen an Bauten gestellt:

- Gebäudeteile sind über dem Niveau des höchsten Grundwasserspiegels zu fundieren.
- Die notwendigen Kanalisationen sind auf ein Minimum zu beschränken. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und zusätzliche Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre).
- Gebäudeintern sind Schmutzwasserleitungen so weit als möglich an der Kellerdecke aufzuhängen und gesamthaft via Kontrollschacht in möglichst einfachen Systemen an die öffentlichen Kanalisationen anzuschliessen. Bei der Planung ist rechtzeitig mit dem Amt für Umweltschutz Kontakt aufzunehmen.
- Vor, während und nach der Bauphase ist die Trinkwasserqualität über eine angemessene Zeitperiode und in einer den Umständen entsprechenden Probenahmehäufigkeit zu überwachen.

Das Erstellen von Schwimmbecken ist verboten.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die Zone S2 verlegt werden.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Amt für Umweltschutz nur dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Entsprechende Doppelrohr-Leitungen sind dicht zu erstellen und jährlich visuell auf ihren Zustand (Dichtheit) zu kontrollieren.

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Reglements, dann alle fünf Jahre auf die Dichtheit hin zu kontrollieren (Anforderungen SIA Norm 190). Defekte Leitungen sind umgehend durch neue Doppelrohrleitungen zu ersetzen, bzw. wenn möglich aus der Zone S2 zu entfernen.

Meteor- und Drainageleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die Zone S2 zu führen. Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Die in Ausnahmefällen bewilligten Meteor- und Drainageleitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle fünf Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu

überprüfen. Ebenfalls sind die bestehenden Meteor- und Drainageleitungen alle fünf Jahre auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen.

Versickerungen

Das Versickern von jeglichem Abwasser (inkl. Dachwasser) ist verboten.

c) Strassen

Das Erstellen neuer Strassen ist untersagt. Bestehen wichtige Gründe für die Führung einer Strasse durch die Zone S2 und kann eine Gefährdung der Trinkwasserfassung ausgeschlossen werden, so kann das Amt für Umweltschutz eine Ausnahmebewilligung erteilen. In diesem Fall sind spezielle Schutzmassnahmen vorzukehren, damit während Bau und Betrieb der Strasse eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

Bestehende Strassen dürfen bestehen bleiben, müssen aber innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements mit Randbordüren, einem dichten Belag und einer dichten Strassenentwässerung mit Ableitung ausserhalb der Zone S2 erstellt werden. Ist der Transport von wassergefährdenden Gütern zugelassen, sind zudem bauliche Massnahmen zu treffen, damit keine Fahrzeuge von der Strasse abkommen können (New-Jersey-Profile, ausbruchssichere Leitplanken usw.).

Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Der Bau von Wald- und Güterstrassen sowie Maschinenwegen ist untersagt. Bestehen wichtige Gründe für den Bau innerhalb der Zone S2, können die zuständigen Behörden und Amtsstellen von Kanton, Bezirk und Gemeinde eine Ausnahmebewilligung erteilen. Die Ausnahmebewilligung kann nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Fassung zu befürchten ist.

Bestehende Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege, welche in der Zone S2 liegen, sind mit einem Fahrverbot und mit einem Verbot für den Transport von wassergefährdenden Stoffen zu belegen. Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

d) Parkplätze

Das Erstellen von Parkplätzen sowie Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile ist verboten.

Bestehende Parkplätze sind innert zwei Jahren nach Inkraftsetzung dieses Reglements mit dichtem Belag und Randbordüren zu versehen und ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu entwässern.

e) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten, mit Ausnahme von Stoffen, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung des gewonnenen Trinkwassers dienen.

Bestehende Anlagen zur Lagerung von Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung eines Gebäudes oder Betriebes sowie bestehende Güllengruben und Miststöcke sind innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements zu entfernen. Für die Heizung sind Energieträger zu wählen, die keine Gefährdung für das Grundwasser darstellen.

Gebindelager sind innert drei Monaten zu entfernen.

f) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze

aller Art sind verboten

g) Holzlagerplätze

Das Erstellen neuer Holzlagerplätze, für welche Terrainveränderungen vorgenommen werden müssen, ist verboten.

h) Sportanlagen

Beim Anlegen von Sportrasen darf die natürlich vorhandene Deckschicht nicht zerstört oder massgebend geschmälert werden. Die Errichtung oder Erneuerung von Sportplätzen in der Zone S2 bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

i) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

jeglicher Art sind verboten.

Art. 6.2 Bewirtschaftung

a) Landwirtschaft

Anzustreben ist Dauergrünland (Schnittnutzung).

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang sowie, mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbare Kulturen, sind zugelassen.

b) Wald

Rodungen und das Anlegen neuer forstlicher Pflanzgärten sind nicht zulässig.

c) Gartenbau

Gartenbau sowie das Anlegen und Betreiben von landwirtschaftlichen Intensivkulturen, wie Obst und Weinbau, sowie intensive gemüsebauliche Nutzung sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Das grossflächige Bewässern von Kulturen ist nicht zugelassen.

Kleingärten sind nur in Ausnahmefällen zulässig; das Amt für Umweltschutz kann nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmen bewilligen.

d) Weidebetrieb

Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten. Mobile Weidetränken können in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz betrieben werden.

Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzen- und Holzschutzmittel

Landwirtschaft

Pflanzenschutzmittel, die auf Grund ihrer Mobilität und Abbaubarkeit in eine Trinkwasserfassung gelangen können, dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden, wenn die Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel eine entsprechende Auflage verfügt hat. Die entsprechende, laufend aktualisierte Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft ist zu berücksichtigen.

Wald

In der Zone S2 ist der Einsatz von folgenden Mitteln im Wald ausnahmslos verboten:

- Unkrautvertilgungsmittel,
- Behandlung von geschlagenem Holz mit Pflanzen- und Holzschutzmitteln,
- Pflanzen- und Holzschutzmittel und Regulatoren in Forstgärten.

b) Dünger

Landwirtschaft

Der Einsatz flüssiger Hofdünger ist verboten.

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben Stallmist à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden. Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu verkleinern.

Wald

Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen sind im Wald verboten.

Art. 6.4 Wildfütterungsstellen im Wald

Neue Wildfütterungsstellen dürfen in der Zone S2 nicht erstellt werden.

Bestehende Wildfütterungsstellen sind innert Jahresfrist nach Inkrafttreten von Schutzzonenplan und -reglement zu entfernen.

Art. 7 Zone S1, Fassungsbereich

Zusätzlich zu den in Art. 5 und Art. 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald und Dauerwiese ist jede Nutzung bzw. Tätigkeit untersagt, welche nicht ausschliesslich der Wasserversorgung dient.

III SPEZIELLE MASSNAHMEN

Art. 8 Schutz der Zone S1 (Fassungsbereich)

Die Zone S1 ist einzuzäunen. In begründeten Fällen kann in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz auf eine Umzäunung verzichtet werden. In diesem Falle ist jedoch die Zone S1 im Gelände deutlich zu markieren.

Art. 9 Baulicher Unterhalt der Fassung

Die Fassung, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zu entsprechen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten gelten die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der Wegleitung Grundwasserschutz des Bundesamtes für Umwelt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Altendorf im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz und der Wasserversorgung Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen, wenn dadurch keine Gefahr für das Grundwasser entsteht.

Art. 11 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement vom 08. August 2016 treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Mit der Genehmigung werden die bisherigen Schutzzonenunterlagen, genehmigt am 17. Mai 1994 mit RRB Nr. 891, abgelöst.

Art. 12 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist durch die Wasserversorgung Altendorf ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen anzumerken.

Art. 13 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 14 Vollzug und Überwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die oben erwähnte Grundwasserschutzzone liegen beim Gemeinderat Altendorf.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

Von Analysenberichten zur Wasserqualität (periodische oder ausserordentliche Kontrollen) ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

Art. 15 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 mit Busse (bis zu Fr. 20 000.--) bestraft.

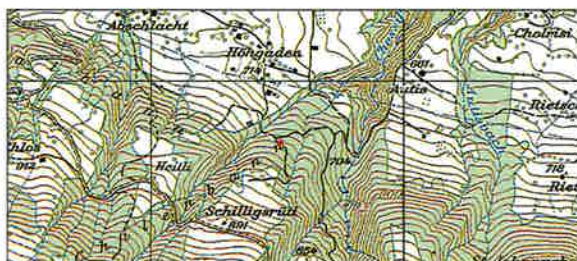
Legende :

- Zone S1 (Fassungsbereich)
- Zone S2 (Engere Schutzzone)
- Zone S3 (Weitere Schutzzone)
- Wasserleitung bestehend
- Steuerkabel bestehend

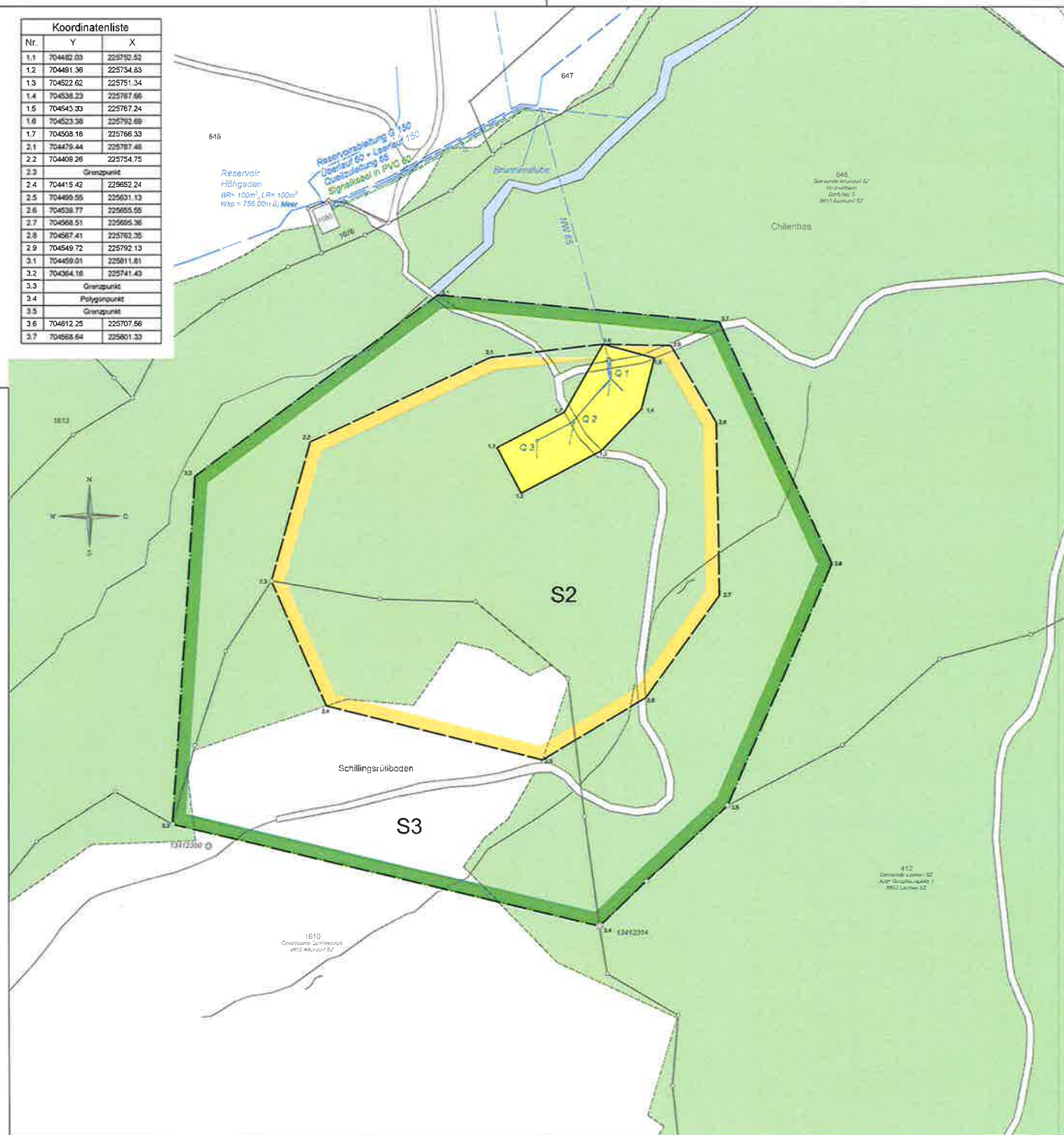
Gemeinde Altendorf

Schutzzonenplan für die Quelle Höhgaden

Schutzzonenplan 1:1000



Nr.	Y	X
1.1	704482.03	225792.52
1.2	704481.36	225734.83
1.3	704522.62	225751.34
1.4	704538.23	225767.66
1.5	704543.33	225767.24
1.6	704523.38	225792.69
1.7	704508.18	225766.33
2.1	704479.44	225767.48
2.2	704409.26	225754.75
2.3		
2.4	704415.42	225652.24
2.5	704499.55	225631.13
2.6	704538.77	225655.55
2.7	704568.51	225665.36
2.8	704567.41	225762.35
2.9	704549.72	225792.13
3.1	704459.01	225811.61
3.2	704364.16	225741.43
3.3		
3.4		
3.5		
3.6	704812.25	225707.56
3.7	704658.64	225801.33



F+K

FREI+KRAUER AG | Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau | www.frei-krauer.ch
Mythenstrasse 17 | 8640 Rapperswil | T 055 220 00 90 | info@frei-krauer.ch
Zweigbüro Uznach | Dettlikonstrasse 12 | 8730 Uznach | T 055 290 45 85

Format: 45 x 63 | Datum / Gez: 02.11.2016 / AV
Kern: 9065 | Geprüft: Die | Plan-Nr.: 9085-811